

**Allgemeine Verkaufs- und Vermietungsbedingungen von Martens en van Oord**

**I ALLGEMEINER TEIL**

**Artikel 1. Begriffsbestimmungen**

1. In den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Vermietungsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als „Allgemeine Bedingungen“) ist zu verstehen unter:
  - a. MvO: die MvO Holding B.V. oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften sowie die Zweckverbände, an denen MvO teilnimmt;
  - b. Gegenpartei: jede natürliche oder juristische Person, mit der MvO über das Zustandekommen eines Vertrags verhandelt und/oder mit der MvO einen Vertrag abschließt oder abgeschlossen hat;
  - c. Angebot: ein von MvO an die Gegenpartei abgegebenes Angebot für die Ausführung von Tätigkeiten und/oder die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen und Empfehlungen, auf das die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für anwendbar erklärt wurden.
  - d. Vertrag: ein zwischen MvO und der Gegenpartei abgeschlossener Vertrag über den Verkauf von Sachen und/oder die Vergabe und/oder Erbringung von Dienstleistungen und Empfehlungen und/oder die Vermietung von Arbeitsmaschinen und Materialien durch MvO an die Gegenpartei, in dem die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für anwendbar erklärt wurden.
  - e. Sachen: der menschlichen Verfügungsmacht unterliegende körperliche Gegenstände.

**Artikel 2. Anwendbare Bedingungen**

1. Außer wenn vorher ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, sind die vorliegenden allgemeinen Bedingungen auf den Vertrag oder das Angebot anwendbar.
2. Alle eventuellen Bestimmungen und/oder allgemeinen (Lieferungs-/ Branchen-)Bedingungen der Gegenpartei oder einer dem zwischen MvO und der

Gegenpartei abgeschlossenen Vertrag zugetretenen Partei werden ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn diese in dem MvO unterbreiteten Angebot erwähnt werden.

3. Falls sich der Vertrag oder das Angebot auf den Verkauf von Sachen bezieht, finden neben den Bestimmungen in dem vorliegenden allgemeinen Teil I auch die Bestimmungen im besonderen Teil II A Anwendung. Falls sich der Vertrag oder das Angebot auf die Vermietung von Sachen bezieht, finden neben den Bestimmungen in dem vorliegenden allgemeinen Teil I auch die Bestimmungen im besonderen Teil II B Anwendung. Bei Widersprüchlichkeit gelten vorrangig die Bestimmungen im besonderen Teil II A oder B.

**Artikel 3. Angebot und Zustandekommen des Vertrags**

1. Außer wenn im Angebot anders angegeben, sind alle von MvO abgegebenen Angebote unverbindlich.
2. Änderungen des Angebots sind für MvO erst dann verbindlich, nachdem diese schriftlich von MvO bestätigt wurden und das Angebot von MvO entsprechend revidiert wurde;
3. Die Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beziehungsweise der tatsächlichen Leistungserbringung geltenden Sätzen pro Zeiteinheit, den Löhnen usw.
4. Außer wenn anders angegeben, verstehen sich die von MvO angegebenen Sätze pro Zeiteinheit ausschließlich Umsatzsteuer und eventuellen sonstigen behördlichen Abgaben.
5. Die Preise orientieren sich weiterhin an Orten, die auf dem Land- und/oder Wasserweg gut erreichbar sind. Weicht die Situation davon ab, so hat MvO Anspruch auf eine Erstattung der Mehrkosten.

**Artikel 4. Ausführung des Vertrags**

1. Änderungen des Vertrags, die von Agenten, Vertretern und anderen Vermittlern angeordnet wurden oder von der Gegenpartei stammen, sind für MvO erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung durch MvO verbindlich.
2. Bei den der Gegenpartei von MvO im

Zusammenhang mit der Vertragsausführung angegebenen Terminen handelt es sich niemals um Ausschlussstermine, auch dann nicht, wenn es um äußerste Termine geht. Bei Überschreitung einer/eines von MvO angegebenen Frist/Termins gilt MvO diesbezüglich erst als im Verzug befindlich, nachdem die Gegenpartei MvO schriftlich in Verzug gesetzt und MvO eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei gesetzt hat.

3. Die Gegenpartei hat MvO rechtzeitig alle von der Gegenpartei bereitzustellenden Angaben, Dokumente und Hilfsmittel richtig, vollständig und in ausreichender Kapazität zur Verfügung zu stellen.

#### **Artikel 5. Haftung der Gegenpartei**

1. Die Gegenpartei ist für die von oder im Namen der Gegenpartei vorgeschriebenen Konstruktionen und Arbeitsweisen sowie für die von oder im Namen der Gegenpartei erteilten Aufträge, Anweisungen und Anleitungen verantwortlich. Für alle auf Unrichtigkeiten in diesen Konstruktionen, Arbeitsweisen, Aufträgen, Anweisungen oder Anleitungen zurückzuführenden Schäden und Kosten hat die Gegenpartei aufzukommen.
2. Die Gegenpartei haftet für alle von MvO und den Arbeitnehmern von MvO erlittenen Schäden infolge von Mängeln an von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten oder von der Gegenpartei vorgeschriebenen Sachen, Baustoffen oder Hilfsmitteln.
3. Die Gegenpartei haftet für alle Schäden, die infolge der von oder im Namen der Gegenpartei oder in ihrem Auftrag von Dritten ausgeführten Tätigkeiten oder erbrachten Leistungen entstanden sind.

#### **Artikel 6. Haftung von MvO**

1. MvO übernimmt keinerlei Haftung für alle gegebenenfalls bei der Ausführung des Vertrags oder durch die Ausführung des Vertrags entstandenen Schäden, außer wenn die Gegenpartei nachweist, dass der Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen von MvO entstanden ist. Die Gegenpartei hat MvO bezüglich aller Forderungen Dritter aufgrund von bei der Ausführung der Tätigkeiten entstandenen

Schäden schadlos zu halten, außer wenn dieser Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen von MvO entstanden ist.

2. Wenn Weisungsempfänger von MvO sowie von MvO bei der Ausführung des Vertrags eingesetzte Erfüllungsgehilfen zur Haftung herangezogen werden, können diese Personen sich auf alle Beschränkungen und/oder Befreiungen von der Haftung berufen, auf die sich auch MvO aufgrund der vorliegenden allgemeinen Bedingungen oder aufgrund jeglicher anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen berufen kann.
3. Die Gegenpartei hat MvO vollumfänglich in Bezug auf Bußgelder oder andere behördliche Sanktionsmaßnahmen aufgrund der Nichteinhaltung von Verpflichtungen schadlos zu halten, sofern dies (auch) auf die Gegenpartei oder die von dieser eingesetzten Erfüllungsgehilfen oder Weisungsempfänger zurückzuführen ist.
4. Die Haftung von MvO wird ausdrücklich auf höchstens 10 % des durch die Rechnung bestimmten Gegenwerts der gelieferten Leistung (ausschließlich Umsatzsteuer) beschränkt, und zwar mit der Maßgabe, dass die Haftung von MvO auf jeden Fall auf den Betrag beschränkt wird, der hinsichtlich dieser Haftung aufgrund der Versicherungsbedingungen von der Versicherung von MvO ausgezahlt wird.

#### **Artikel 7. Beschwerden**

Die Gegenpartei kann sich nicht mehr auf einen Mangel in der Leistung von MvO berufen, wenn sie den Mangel nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Sachen oder nachdem sie den Mangel entdeckt hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte entdecken müssen, sofort mündlich und anschließend schriftlich bei MvO geltend gemacht hat

#### **Artikel 8. Einwirkung höherer Gewalt**

Unter Einwirkung höherer Gewalt auf Seiten von MvO sind auf jeden Fall, aber nicht nur zu verstehen: Pandemie; Betriebsstörungen; Störungen in der Energie- oder Materialversorgung; Transportprobleme; Brand, Explosionen, Unruhen, Krieg und alle sonstigen äußeren Einwirkungen; Frost, Sturm, Blitzeinschlag, Überschwemmung

oder Schlechtwettertage, Störungen im Produktionsprozess, Transportbehinderungen oder behördliche Maßnahmen, die die Ausführung des Vertrags beeinflussen. Im Fall einer Einwirkung höherer Gewalt ist MvO dazu berechtigt, die Kosten für den bereits geleisteten Teil des Vertrags in Rechnung zu stellen und die Fristen, innerhalb derer der Vertrag ausgeführt werden muss, um die Zeit der Einwirkung der befristeten Verhinderung zu verlängern, wobei die Verpflichtungen von MvO für die Dauer der Einwirkung höherer Gewalt ausgesetzt werden; alles vorbehaltlich des Rechts von MvO, in einem derartigen Fall – ausschließlich nach Ermessen von MvO – den gegebenenfalls noch nicht ausgeführten Teil des Vertrags aufzulösen und den bereits ausgeführten Teil entsprechend seinem Anteil zum gesamten Vertragsumfang in Rechnung zu stellen.

#### **Artikel 9. Eigentum an Unterlagen, geistige Eigentumsrechte, Geheimhaltung**

Außer wenn anders vereinbart, behält MvO alle Urheberrechte, sonstigen Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums oder vergleichbaren Rechte an allen der Gegenpartei bereitgestellten Daten, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen. Es ist der Gegenpartei untersagt, die Rechte und Sachen im Sinne des vorigen Satzes, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MvO zu veräußern, zu belasten, zu kopieren, zu vervielfachen, zu veröffentlichen oder auf andere Weise zu verwenden oder wirtschaftlich zu nutzen oder auf irgendeine andere Weise Dritten zur Verfügung zu stellen, also weder entgeltlich noch unentgeltlich.

#### **Artikel 10. Rechnungstellung, Bezahlung und Aussetzung**

1. Außer wenn im Vertrag oder auf der Rechnung andere Zahlungsfristen angegeben sind, hat die Bezahlung durch die Gegenpartei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Diese Zahlungsfrist ist eine Ausschlussfrist.
2. Jede wie auch immer begründete Verrechnungs- und Aussetzungsbefugnis der Gegenpartei wird ausgeschlossen.
3. Wenn die Gegenpartei nicht, nicht

fristgemäß oder nicht vollständig bezahlt, verwirkt sie ohne vorherige Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat über den ausstehenden Rechnungsbetrag, die ab dem Rechnungsdatum/dem letzten Tag der Zahlungsfrist berechnet werden, wobei ein angebrochener Monat als ganzer Monat gilt. Weiterhin hat die Gegenpartei für alle MvO hinsichtlich der Beitreibung der Forderung(en) an die Gegenpartei anfallenden (außer-)gerichtlichen Kosten aufzukommen, unbeschadet der MvO weiterhin zustehenden Rechte, wie beispielsweise das Recht auf Schadenersatz oder auf Vertragserfüllung.

4. Wenn von Teillieferungen/Teilübergaben von MvO an die Gegenpartei die Rede ist, so ist MvO dazu berechtigt, jede Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen.

#### **Artikel 11. Auflösung**

1. Außer allen MvO zustehenden sonstigen Rechte hat MvO in den folgenden Fällen das Recht, den mit der Gegenpartei abgeschlossenen Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung oder Einschaltung der Gerichte mittels einer schriftlichen Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet ihres eventuellen Rechts auf Schadenersatz:
  - a. im Fall einer Einwirkung höherer Gewalt;
  - b. im Fall der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist seitens der Gegenpartei;
  - c. wenn der Gegenpartei der (vorläufige) gerichtliche Zahlungsaufschub gewährt wird, wenn die Insolvenz der Gegenpartei, gegebenenfalls auch von ihr selbst, beantragt wird, oder wenn die Gegenpartei unter die Regelung für die Schuldenbereinigung für natürliche Personen fällt oder ihren Gläubigern einen (privaten) Vergleich anbietet oder zu diesem Zweck eine Gläubigerversammlung einberuft;
  - d. wenn das Unternehmen der Gegenpartei liquidiert wird und/oder die Unternehmensaktivitäten der Gegenpartei de facto eingestellt oder an einen Ort außerhalb der Niederlande verlagert werden;
  - e. wenn eine treuhänderische oder sonstige (Zwangs-)Verwaltung des Vermögens der Gegenpartei

angeordnet wird, wenn Vermögensbestandteile der Gegenpartei beschlagnahmt oder gepfändet werden und diese Beschlagnahme oder Pfändung mindestens einen Monat aufrechterhalten wird oder das Vermögen der Gegenpartei auf andere Weise zur Befriedigung von Forderungen herangezogen wird;

- f. wenn sich die Weisungsverhältnisse innerhalb der Gegenpartei in solcher Weise ändern, dass dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen der Gegenpartei nicht mehr gewährleistet werden kann oder in Gefahr gerät.

### **Artikel 12. Sicherheit**

1. In ihrem gegenseitigen Rechtsverhältnis sind die Parteien dazu verpflichtet, alle für sie geltenden Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen, wie unter anderem die geltende Baustellenverordnung, die geltenden Arbeitsschutzgesetze, Sicherheitsvorschriften usw., insofern diese sich auf die Ausführung des Vertrags beziehen und dafür relevant sind, zu beachten und einzuhalten.
2. Die Gegenpartei ist dazu verpflichtet, sich auf der Baustelle sowie auf sämtlichen Geländen von MvO an das Sicherheitsprogramm „MvO Safe“ zu halten.
3. Die Gegenpartei hat dafür zu sorgen, dass immer ausreichende und qualifizierte Mitarbeitende auf der Baustelle und auf den Geländen von MvO anwesend sind, und hat diese Mitarbeitenden effektiv und nachweislich in die auf der Baustelle anwendbaren Baustellenvorschriften einzuweisen.

### **Artikel 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Das Rechtsverhältnis zwischen MvO und der Gegenpartei unterliegt dem niederländischen Recht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten ist die niederländische Gerichtsbarkeit.

## **II A BESONDERER TEIL: VERKAUF VON SACHEN**

### **Artikel 14. Lieferung durch MvO**

1. Die Lieferung und Eigentumsübertragung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die verkaufte Sache ein Unternehmensgelände von MvO verlassen hat, außer wenn der Transport von MvO geregelt wurde; in diesem Fall erfolgt der Eigentumsübergang bei der Entladung an dem von der Gegenpartei angewiesenen Ort.
2. MvO hat die Sachen an dem im Vertrag angegebenen Ort zu liefern, oder, falls kein solcher Ort genannt wurde, in einem Lager oder so nahe wie möglich zu einem Lager auf der Baustelle. MvO ist nicht zu einem weiteren Transport der zu liefernden Sachen verpflichtet als so weit, wie das Fahrzeug, auf dem diese geliefert werden, über ein angemessen befahrbares Gelände (mindestens halbbefestigt) oder ein angemessen schiffbares Gewässer (Breite, Tiefgang oder Höhe) einen geeigneten Entladeplatz erreichen kann.
3. Die Gegenpartei hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz für die Ablieferung und Entladung vorhanden ist. Die Gegenpartei ist dazu verpflichtet, die Sachen an diesem Ort in Empfang zu nehmen und sofort zu entladen. Falls die Gegenpartei diese Verpflichtung nicht erfüllt, wird MvO dies der Gegenpartei unverzüglich mitteilen, woraufhin die Gegenpartei für die dafür anfallenden Kosten aufzukommen hat.

### **Artikel 15. Rücksendungen**

Von der Gegenpartei bestellte, aber nicht abgenommene beziehungsweise zurückgeschickte Frachten werden der Gegenpartei in Rechnung gestellt. Alle MvO infolge der Nichtabnahme bzw. Zurücksendung entstandenen Schäden sind von der Gegenpartei zu erstatten, außer wenn die Gegenpartei umgehend nachweist, dass die gelieferten Sachen nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

## **II B BESONDERER TEIL: VERMIETUNG VON SACHEN**

### **Artikel 16. Mietsätze**

1. Außer wenn anders bestimmt, beläuft sich der Mietsatz für das Mietobjekt auf den vorher vereinbarten, im Vertrag angegebenen Mietpreis pro Zeiteinheit, ausschließlich Umsatzsteuer sowie ausschließlich aller anderen wie auch immer bezeichneten Steuern oder Abgaben.
2. MvO behält sich das Recht vor, frostbedingte Arbeitsausfalltage und Feiertage bei der Feststellung des Mietzeitraums und der Berechnung des Mietsatzes vollständig mitzuzählen.

### **Artikel 17. Mietzeitraum**

1. Auch bei Rücklieferung des Mietobjekts vor Ende der Mietfrist ist die Mietsumme über den gesamten vereinbarten Mietzeitraum zu entrichten.
2. Falls das Mietobjekt aus irgendeinem Grund nicht an dem von der Gegenpartei zur Ablieferung bestimmten Datum abgeholt wird, ist trotzdem die Mietsumme über den gesamten vereinbarten Zeitraum zu entrichten, während das Mietobjekt auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei zur Verfügung gehalten wird.
3. Wenn der Vertrag unbefristet abgeschlossen wurde, endet dieser durch schriftliche Kündigung seitens einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen.

### **Artikel 18. Verpflichtungen der Parteien**

1. Es ist der Gegenpartei untersagt, die Sachen ohne Zustimmung von MvO von dem Ort oder dem Bauvorhaben, für den bzw. für das diese bestimmt sind, zu entfernen und/oder an andere Orte und/oder Bauvorhaben zu bringen. Außerdem ist es der Gegenpartei untersagt, das Mietobjekt unterzuvermieten, anderen zur Nutzung zu überlassen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, zu übertragen, zu belasten oder auf irgendeine andere Weise abzutreten.
2. Es ist der Gegenpartei untersagt, das Mietobjekt während der Mietdauer mit vergleichbaren Sachen Dritter zu vermischen.
3. Es ist der Gegenpartei untersagt, das

Mietobjekt mit Werbeaufschriften zu versehen.

4. Die Gegenpartei hat für alle eventuellen Kosten für Defekte und/oder Mängel an dem Mietobjekt aufzukommen, die auf eine unsachkundigen Nutzung des Mietobjekts oder eine Nutzung zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken des Mietobjekts oder auf eine ungenügende tägliche Wartung, Benutzung falscher Kraftstoffe oder Schmiermittel, Überlastung, falsche Aufstellung oder einen falschen Anschluss an eine Spannungsquelle zurückzuführen sind.
5. Aufgrund der normalen Abnutzung anfallende größere Wartungsarbeiten, worunter unter anderem technische Prüfungsintervalle oder der Ersatz von abgenutzten Reifen und Bauteilen zu verstehen sind, werden auf Kosten von MvO von MvO ausgeführt, außer wenn die Gegenpartei gegen andere vertragliche Bestimmungen verstoßen hat.
6. Während des Mietzeitraums werden alle gegebenenfalls erforderlichen Reparaturen von MvO oder im Namen von MvO ausgeführt. Die Gegenpartei darf eventuelle Reparaturen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MvO von entsprechend qualifiziertem Personal ausführen (lassen), wobei ausschließlich Original-Ersatzteile verwendet werden dürfen. MvO übernimmt ausschließlich die auf eine normale Abnutzung zurückzuführenden Reparaturkosten; für alle infolge einer Überlastung und/oder unsachkundigen Nutzung entstandenen Kosten hat die Gegenpartei aufzukommen.
7. Alle eventuellen Defekte oder Schäden am Mietobjekt oder ein Diebstahl des Mietobjekts sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Entstehung bzw. ihrem Eintreten schriftlich bei MvO zu melden.
8. Es ist der Gegenpartei untersagt, die Sachen ohne Zustimmung von MvO von dem Ort oder dem Bauvorhaben, für den bzw. für das diese bestimmt sind, zu entfernen und/oder an andere Orte und/oder Bauvorhaben zu bringen. Außerdem ist es der Gegenpartei untersagt, das Mietobjekt unterzuvermieten, anderen zur Nutzung zu überlassen, zum Verkauf anzubieten,

- zu verkaufen, zu übertragen, zu belasten oder auf irgendeine andere Weise abzutreten.
9. Es ist der Gegenpartei untersagt, das Mietobjekt während der Mietdauer mit vergleichbaren Sachen Dritter zu vermischen.
  10. Es ist der Gegenpartei untersagt, das Mietobjekt mit Werbeaufschriften zu versehen.
  11. Die Gegenpartei hat für alle eventuellen Kosten für Defekte und/oder Mängel an dem Mietobjekt aufzukommen, die auf eine unsachkundigen Nutzung des Mietobjekts oder eine Nutzung zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken des Mietobjekts oder auf eine ungenügende tägliche Wartung, Benutzung falscher Kraftstoffe oder Schmiermittel, Überlastung, falsche Aufstellung oder einen falschen Anschluss an eine Spannungsquelle zurückzuführen sind.
  12. Aufgrund der normalen Abnutzung anfallende größere Wartungsarbeiten, worunter unter anderem technische Prüfungsintervalle oder der Ersatz von abgenutzten Reifen und Bauteilen zu verstehen sind, werden auf Kosten von MvO von MvO ausgeführt, außer wenn die Gegenpartei gegen andere vertragliche Bestimmungen verstoßen hat.
  13. Während des Mietzeitraums werden alle gegebenenfalls erforderlichen Reparaturen von MvO oder im Namen von MvO ausgeführt. Die Gegenpartei darf eventuelle Reparaturen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MvO von entsprechend qualifiziertem Personal ausführen (lassen), wobei ausschließlich Original-Ersatzteile verwendet werden dürfen. MvO übernimmt ausschließlich die auf eine normale Abnutzung zurückzuführenden Reparaturkosten; für alle infolge einer Überlastung und/oder unsachkundigen Nutzung entstandenen Kosten hat die Gegenpartei aufzukommen.
  14. Alle eventuellen Defekte oder Schäden am Mietobjekt oder ein Diebstahl des Mietobjekts sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Entstehung bzw. ihrem

Eintreten schriftlich bei MvO zu melden.

15. Während des Mietzeitraums hat die Gegenpartei MvO oder den Vertretern oder Versicherungen von MvO auf entsprechende Aufforderung die Gelegenheit zu bieten, das unter Verantwortung der Gegenpartei befindliche Mietobjekt zu kontrollieren, zu prüfen, zu justieren, zu reparieren oder zu ersetzen. MvO hat dafür zu sorgen, dass die Gegenpartei durch die Ausführung dieser Tätigkeiten so wenig wie möglich behindert wird.
16. Wenn das Mietobjekt mitsamt Bedienungspersonal vermietet wird, so hat das Personal die Anweisungen der Gegenpartei zu befolgen, die ihrerseits die vollumfängliche Verantwortung für die Folgen dieser Anweisungen trägt.

#### **Artikel 19. Nutzung**

1. Während des Mietzeitraums ist die Gegenpartei dazu verpflichtet, die vermieteten Sachen ihrer Art und Bestimmung entsprechend zu nutzen, daran kleinere Wartungsarbeiten (also nicht die in Artikel 19, Absatz 5 erwähnten Arbeiten) auszuführen und die Sachen vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.
2. Das Mietobjekt darf weder nuklearen, radioaktiven und/oder anderen gefährlichen Substanzen ausgesetzt werden noch zum Transport derartiger Substanzen benutzt werden.
3. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MvO ist es verboten, das Mietobjekt an einen Ort außerhalb der Niederlande zu bringen.

#### **Artikel 20. Rücklieferung**

1. Wird das Mietobjekt aus welchem Grund auch immer nicht in vollständig gereinigtem oder unbeschädigtem Zustand zurückgegeben, so hat die Gegenpartei MvO alle Kosten für die ggf. erforderliche Reinigung und/oder die Behebung von Schäden zu erstatten. Bei der Rücklieferung hat die Gegenpartei das Recht, den Zustand des Mietobjekts/der Mietobjekte von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Geschieht dies nicht, so ist der von MvO zu erstellende Schadensbericht maßgeblich. MvO hat die Gegenpartei über den Umfang des Schadens zu informieren und der Gegenpartei die Gelegenheit zur

- Beurteilung des Schadens zu bieten.
2. Während des zur Reinigung des Mietobjekts und/oder Behebung des Schadens am Mietobjekt erforderlichen Zeitraums wird der Mietzeitraum entsprechend verlängert und ist die Gegenpartei dazu verpflichtet, dafür den vereinbarten Mietpreis weiterzuzahlen.

#### **Artikel 21. Haftung und Versicherung**

1. Ergänzend zu den Bestimmungen von Artikel 6 des allgemeinen Teils gilt Folgendes:
  - a. Während des gesamten Mietzeitraums ist das vollständige Risiko - einschließlich des Transportrisikos - hinsichtlich des Mietobjekts auf Rechnung der Gegenpartei, unabhängig davon, von welchem Ereignis oder von welcher Handlung oder Unterlassung ein Schaden verursacht sein sollte, und weiterhin auch unabhängig davon, ob das Mietobjekt von von MvO bereitgestelltem Personal gelenkt oder bedient wird.
  - b. MvO übernimmt keinerlei Haftung für mit dem Mietobjekt an Sachen der Gegenpartei oder Sachen von Dritten verursachten Schäden. Die Gegenpartei hat MvO bezüglich aller Ansprüche Dritter auf den Ersatz von Schäden, die auf das Mietobjekt (oder auf die Nutzung des Mietobjekts) zurückzuführen sein sollten oder davon verursacht sein sollten, schadlos zu halten.
2. Bei Diebstahl oder bei (wirtschaftlichem oder technischem) Totalschaden des Mietobjekts oder von Teilen/Zubehör des Mietobjekts verpflichtet sich die Gegenpartei zur Erstattung des Schadens an MvO auf der Basis des Zeitwerts. Im Fall eines Schadens, bei dem eine Reparatur möglich und von MvO erwünscht ist, verpflichtet sich die Gegenpartei zur Erstattung der dafür anfallenden Reparaturkosten. Außerdem haftet die Gegenpartei für alle sonstigen infolgedessen von MvO erlittenen Schäden (wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich: Gutachterkosten, Umsatz- und/oder Gewinneinbuße).
3. Die Gegenpartei hat für das Mietobjekt eine Kaskoversicherung abzuschließen und MvO auf entsprechende

- Aufforderung den dazugehörigen Versicherungsnachweis vorzulegen. Die Versicherungssumme, für die die Kaskoversicherung abgeschlossen wird, muss mindestens dem Wiederbeschaffungswert entsprechen.
4. Die Gegenpartei hat über eine adäquate und ausreichende Versicherung zu verfügen, die die Haftung aus dem Einsatz des Mietobjekts abdeckt, sowie die Haftung für sowohl Personen- als auch Sachschäden Dritter (worunter auch durch eine eventuelle Umweltbelastung verursachte Schäden zu verstehen sind).
  5. Für den Selbstbehalt aller eventuellen Versicherungen hat die Gegenpartei vollumfänglich selbst aufzukommen.